



Exchange Regulation

**MITTEILUNG NR. 3/2011
VOM 23. AUGUST 2011**

Schwerpunkte betreffend Durchsicht der Geschäftsberichte 2011 bzw. 2011/2012 in Bezug auf die Einhaltung der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance

I. AUSGANGSLAGE

Die periodische Berichterstattung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance (RLCG)) ist Bestandteil der Informationen, die dem Anleger erlauben sollen, die Qualität des Emittenten gemäss Börsengesetz zu beurteilen (Art. 8 Abs. 2 BEHG).

II. SCHWERPUNKTE

Die Geschäftsberichte 2011 bzw. 2011/2012 werden bezogen auf die Corporate Governance-Berichterstattung insbesondere auf die Einhaltung der folgenden Schwerpunkte überwacht:

A. Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme (Ziff. 5.1 Anhang RLCG)

Zum Inhalt der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme sind die Grundlagen und die Elemente (Architektur und Mechanismus des Verfahrens sowie die Einzelheiten, die Grundzüge und das Funktionieren des Beteiligungsprogramms) in für Investoren möglichst nachvollziehbarer Weise zu erläutern. Einige Beispiele dazu sind in Ziff. 5.1 Kommentar zur RLCG (Kom. RLCG) erwähnt. Zum Festsetzungsverfahren ist einerseits der Ablauf in seinen Grundzügen zu erläutern. Andererseits ist betreffend die involvierten Gremien anzugeben, ob sie lediglich beratend wirken oder ob ihnen Entscheidungskompetenz zukommt. Werden externe Berater beigezogen, so ist dies ebenfalls klar aufzuführen.

Neben dem Verfahren sind für den Marktteilnehmer in nachvollziehbarer Weise auch die Elemente (Ziele und Komponenten) und ihre Gewichtung anzugeben, die bei der Festsetzung der Vergütung berücksichtigt werden. Wenn bezüglich des Inhalts und / oder des Festsetzungsverfahrens im Hinblick auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eine abweichende Regelung gilt, so ist diese separat offen zu legen.

Die einschlägigen Bestimmungen der RLCG gelten für alle Emittenten gleich, sofern sie grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (vgl. Art. 3 RLCG). Für die Anwendbarkeit der RLCG spielt es keine Rolle, wie die jeweiligen Entschädigungssysteme

ausgestaltet sind und wie hoch die Vergütungen betragsmässig für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausfallen.

Werden die Vergütungen nicht in Anwendung bestimmter Kriterien, sondern aufgrund eines Ermessensentscheids des zuständigen Organs festgesetzt, so ist der Ermessensentscheid ausdrücklich offenzulegen (s. Entscheide der Sanktionskommission vom 28. Oktober 2010 [SaKo 2010-CG-III/10], Ziff. 4.6, und vom 30. November 2010 [SaKo 2010-CG-IV/10], Ziff. 31). Für den Fall, dass Entschädigungskriterien zur Anwendung gelangen, diese aber nach freiem Ermessen gewichtet werden, sind die Kriterien unter dem Hinweis zu erläutern, dass ihre Gewichtung nach freiem Ermessen erfolgt.

Darzustellen ist weiter das Verhältnis zwischen fixer und variabler Entschädigung (s. Entscheide der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 [SaKo 2010-CG-II/10], Ziff. 9.1, und vom 30. November 2010 [SaKo 2010-CG-IV/10], Ziff. 26), wobei es ausreicht, eine Bandbreite oder einen Maximalwert anzugeben.

B. Verhältnis zwischen Art. 663b^{bis} Obligationenrecht und Ziff. 5 Anhang RLCG

Bei Ziff. 5.1 Anhang RLCG geht es nicht um die Offenlegung der Höhe der Entschädigungen als solche. Im Hinblick auf privatrechtliche Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz kommt auf die Offenlegung der Vergütungen Art. 663b^{bis} Obligationenrecht (OR) zur Anwendung. SIX Exchange Regulation überprüft die Einhaltung dieser aktienrechtlichen Vorschriften nicht. Hat demgegenüber eine Gesellschaft, die dem Anwendungsbereich der RLCG unterliegt (vgl. Art. 3 Abs. 2 RLCG und Ziff. 5.2 Anhang RLCG), keinen Sitz in der Schweiz oder handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die den einschlägigen aktienrechtlichen Bestimmungen nicht unterliegt, muss die Höhe der Entschädigungen analog zu dieser Vorschrift in den Ausführungen zur Corporate Governance bekannt gegeben werden. Diesfalls überprüft SIX Exchange Regulation, ob die Vergütungen regelkonform offen gelegt wurden.

C. Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats (Ziff. 3.6 Anhang RLCG)

Es gehört zu den Kernaufgaben des Verwaltungsrats, gewisse Kontrollfunktionen innerhalb des Unternehmens wahrzunehmen (vgl. Art. 716a OR). Es sind hierzu in den Ausführungen zur Corporate Governance bestimmte Angaben betreffend die interne Revision, das Risikomanagement-System sowie das Management-Informationen-System (MIS; Ziff. 3.6 Anhang RLCG) zu machen. In diesem Zusammenhang sind unter anderem die erfassten Risiken und der Umgang mit diesen Risiken zu erläutern sowie der Mechanismus und die Ausgestaltung der internen Revision aufzuzeigen (s. auch Ziff. 3.7 N 2 Kom. RLCG).

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

SIX Exchange Regulation beabsichtigt, durch die konsequente Durchsetzung der Bestimmungen der RLCG die Transparenz zur Corporate Governance zu verbessern. Sie passt ihre Kontrollen regelmässig den Entwicklungen an. Die Durchsicht der Geschäftsberichte erfolgt stichprobenartig. Jeder Emittent, dessen Ausführungen zur Corporate Governance im Ge-

schaftsbericht geprüft werden, erhält zumindest einen Comment Letter, der ihn über das Ergebnis der Prüfung orientiert.

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Informationen zur Corporate Governance von an der SIX Swiss Exchange AG kotierten Gesellschaften sind über folgende Internetadresse abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/obligations/governance_de.html

Die bisher veröffentlichten Sanktionen im Bereich Corporate Governance sind über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/enforcement/sanction_decisions/corporate_governance_de.html

Die Mitteilungen von SIX Exchange Regulation sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_de.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_fr.html

http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiques/six_exchange_regulation_en.html

